

# A128 Lichte Höhe, Geländer und Abschrankungen

09/2019 Gemäss Norm SIA 500, Ziffer 3.4.4 Hindernisse

## Anforderungen

Gebäudeteile und Einrichtungen, die auf dem Boden stehen, seitlich um mehr als 0.10 m in die Bewegungsfläche hineinragen oder die nutzbare Höhe von 2.10 m unterschreiten, gelten als Hindernisse und müssen als solche ertastbar und markiert sein, z.B. Treppenläufe, geneigte Bauteile, Informationstafeln, Schaukästen, Abfalleimer. Davon ausgenommen sind Türstürze und Handläufe.

Hindernisse müssen mit Markierungen versehen sein, welche in sich einen Helligkeitskontrast der Prioritätsstufe II gemäss Ziffer 4.3.1 aufweisen oder sich als Ganzes kontrastreich vom Hintergrund abheben.

Hindernisse, deren Unterkante höher als 0.3 m über Boden liegen, müssen mit einer Abschrankung gemäss Ziffer 3.4.5 gesichert sein.

## Sicherungsmöglichkeiten

A) Nicht befestigte Flächen mit Stellriemen oder Randsteinen von min. 60 mm Höhe

B) Geländer und Abschrankungen gemäss Ziffer 3.4.5

- Höhe min. 1.0 m
- Ertastbarkeit mit Traverse auf einer Höhe von max. 0.30 m über Boden oder einem min. 30 mm hohen Sockel
- Enden und Ecken sind mit einem durchgehenden vertikalen Abschluss zu sichern
- Bewegliche Ketten, Seile und Bänder sind nicht zulässig

C) Mauern, Sockel usw. mit einer Höhe von min. 0.30 m

